

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 11 (1985)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Ab uff Bärn!  
**Autor:** R.M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-360337>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aber ganz so illegal ist dies dennoch wieder nicht. Jede Person hat nach der bundesgerichtlichen Praxis das Recht, sich "in gewissen Lebensbereichen, u.a. auch für die wissenschaftliche Tätigkeit", eines Decknamens, eines Pseudonyms zu bedienen (2). Das Bundesgericht weiter: "Zudem kann eine Ehefrau, die schon vor ihrer Heirat unter einer ihren damaligen Namen enthaltenen Geschäftsfirma eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hatte, gestützt auf Art. 954 OR die Firma unverändert weiterführen. Schliesslich verlangt auch der Rechtsverkehr unter Privaten häufig keine Verwendung des im Zivilstandsregister eingetragenen Namens. Namensrechtliche Abstufungen je nach Lebensbereich sind daher nicht von vornherein völlig ausgeschlossen." In einem andern Entscheid (3) schützte das Bundesgericht eine Frau, welche unter ihrem Künstlernamen eine Betreibung einleitete: "Die unvollständige oder ungenaue, ja ganz falsche Bezeichnung einer Partei macht die Betreibung nur dann nichtig, wenn sie geeignet war, die Beteiligten irrezuführen, und wenn das tatsächlich geschehen ist." Dasselbe gilt für die Unterschrift mit einem andern als mit dem offiziellen Namen ganz generell. Sie ist nicht etwa ungültig oder falsch. Soweit meine Unterschrift "Pfiffner" mich als Handelnde ausreichend identifiziert, ist sie gültig (4). Nur beim Unterschreiben von Initiativen und Referenden benütze ich den ehemännlichen Namen, wäre doch die Person "Pfiffner" bei der Einwohnerkontrolle unauffindbar und meine Unterschrift daher ungültig.

Ich nehme mir also in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung die Freiheit heraus, meinen eigenen Namen als Pseudonym zu deklarieren: Zur Nachahmung kann ich das Vorgehen — unabhängig vom Abstimmungsausgang über das neue Eherecht — jetzt schon empfehlen.

- (1) Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Eheguterrecht und Erbrecht); Bundesblatt Nr. 43, Bd. II vom 30. Oktober 1979
- (2) Bundesgerichtentscheid (BGE) 108 II 163
- (3) BGE 102 III 133 (= Pr Nr. 66 (1977) Nr. 16)
- (4) Botschaft des Bundesrates gem. Fn 1 S. 1242; Kommentar Schönenberger-Jäggi zum OR, Art. 13 N 29 f.



Langjährige Stimmschulung an Redaktionssitzungen der EMANZIPATION haben Anita dazu verholfen, dass sie im Nationalrat kein Megaphon verwenden muss, um gehört zu werden. Auch haben wir dazu beigetragen, dass sie (zumindest vorläufig) nicht in Netzstrümpfen und Ledermini auftritt und sich eine adäquate Kleidung zusammengeliehen hat. Ihre Mitbewohnerinnen waren übrigens während der Sommersession öfters in ausgeleierten T-Shirts anzutreffen, ihre etwas elegantere Kleidung stapelte sich währenddessen in Anita's Berner Absteige. — Entnehmt bitte unseren Stolz auf die neue Nationalrätin der vorvorletzten EMI, wir möchten uns schliesslich nicht wiederholen!

r.m.

## Vaterschaftsurlaub in Schweden

**In Skansen, dem riesigen weitläufigen Zoo und Vergnügungspark in Stockholm, habe ich unzählige Väter und Mütter gesehen, die wohlgaunt und strahlend mit ihren Kindern unterwegs waren. Hat sich der Vaterschaftsurlaub in Schweden bewährt, und wirkt er sich positiv auf eine Verbesserung des Familienklimas aus?**

Schwedische Frauen und Männer haben nach der Geburt eines Kindes Anrecht auf Elternurlaub bei (fast) vollem Lohn: es gibt während 180 Tagen Elterngeld bei der Geburt eines Kindes und während weiteren 180 Tagen, die bis zum 7. Lebensjahr des Kindes im Laufe der Jahre genommen werden können. Die Zahl der Väter, die den Elternurlaub in Anspruch nehmen, ist im Steigen begriffen. Allerdings muss die Mutter ausdrücklich damit einverstanden sein, dass der Vater statt ihrer den Elternurlaub nimmt; der Vater kann bis zu vier Monaten zuhause bleiben.

Der Elternurlaub gibt es in Schweden seit 1974. Und weil wir ja die Hoffnung noch nicht aufgegeben haben, dass es auch in der Schweiz einmal so weit kommen wird, hier ein Blick auf eine schwedische Untersuchung darüber, wie sich der Vaterschaftsurlaub in der Realität auswirkt.

Gleich nach der Einführung des Vaterschaftsurlaubs, also 1974, waren es nur 2,5% der Väter, die ihren Vaterschaftsurlaub in Schweden auch tatsächlich genommen haben. Diese Zahl, und alle folgenden, stammen von einer Untersuchung des Mathematisch-Statistischen Amts in Stockholm.

In den Jahren zwischen 1975 und 1979 nahm die Zahl der Väter, die den Vaterschaftsurlaub bezogen haben, ständig zu. 1978 waren es bereits 20,9%, 1979 23,4% und 1981 22,2%.

Dabei haben jeweils die Mütter immer noch bedeutend mehr Elterntage bezogen als die Väter. Die Väter belegten in den Jahren 1980 und 1981 durchschnittlich 47 Tage, die Mütter durchschnittlich 265 Tage mit Elternurlaub.

Hat der Elternurlaub etwas mit dem Einkommen zu tun?

Eltern im "gehobenen Mittelstand" mit einem Einkommen von 81'000 bis 97'900 Kronen nehmen den Elternurlaub für Väter am häufigsten wahr, nicht ganz so gut liegen die Väter der Mittel- und der Oberschicht, am wenigsten häufig nehmen ihn Väter mit niedrigem Einkommen (bis 60'600 Kronen jährliches Einkommen). Und: je höher das Einkommen der Mutter,